

Kurz und Kompakt: Corona-Bußgelder

200 Euro

- für Besucherinnen und Besucher für das unerlaubte Betreten von beispielsweise Krankenhäusern, ähnlichen Einrichtungen, Tageskliniken und Entbindungseinrichtungen. Ausnahmen im Einzelfall und nach Entscheidung der Klinik insbesondere für Geburten oder den Besuch von Personen, die im Sterben liegen, sowie für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Eltern von Minderjährigen, notwendige Begleitpersonen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, für das Unterlassen von angemessenen Hygienemaßnahmen nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (1,5 Meter Abstand halten, Hände-Waschen/Desinfektion)
- für das unerlaubte Betreten von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, deren Betreuung anderweitig sichergestellt ist
- für pflegebedürftige Personen für das unerlaubte Betreten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen; ausgenommen ist die Notbetreuung
- für das Betreten von Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, heilpädagogischen Praxen, Autismuszentren und familienentlastenden Diensten der Behindertenhilfe, wenn es medizinisch nicht geboten ist; Nachweis durch ärztliche Verordnung
- für das unerlaubte Betreten von Unterkünften nach Landesaufnahmegesetz (kommunale Flüchtlingsunterkünfte), Übergangswohnheimen für Spätaussiedler oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, die keine Kindertageseinrichtungen sind
- für die Einrichtungsleitung, wenn sie Kindern den Zutritt in Kitas, Horte oder erlaubnispflichtige Tagespflegestellen ermöglicht. Ausnahme: Kinder von bestimmten Berufsgruppen, die eine Notfallbetreuung erhalten. Die Kinder dürfen keinen Kontakt zu SARS-CoV-2-Virus-Infizierten haben oder Krankheitssymptome zeigen.
- für den Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit mehr als einer Person außerhalb des Kreises des eigenen Hausstandes, Grillen, Feiern, Picknicken im Park für alle Teilnehmer
- für die Teilnahme an touristischen, kulturellen oder sportlichen Angeboten jeglicher Art wie zum Beispiel Fitnesskurse, Stadtführungen, Schiffsreisen, etc.
- für das Angebot von Musikunterricht oder VHS-Kursen sowie die Teilnahme daran

- für die Teilnahme an Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen, Synagogen und vergleichbaren Orten anderer Glaubensgemeinschaften

500 Euro

- für den Verstoß gegen die Quarantänepflicht oder gegen das Tätigkeitsverbot für Rückkehrer aus Risikogebieten

1000 Euro

- für die Einrichtungsleitung, wenn sie Reiserückkehrer, Kontaktpersonen oder Personen mit Krankheitssymptomen für COVID-19 beschäftigt, beispielsweise in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen oder Tageskliniken

200 bis 1000 Euro

- für die Organisatoren und Anbieter von beispielweise Reisebusreisen, Schiffsausflügen, Stadtführungen, Fitnesskursen
- für den Betriebsinhaber oder die Geschäftsführung für das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen und der Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern
- für den Dienstleister oder Inhaber für die Missachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

500 bis 1000 Euro

- für den Betriebsinhaber oder die Geschäftsführung für die Missachtung der Hygienevorgaben bei der Abholung von Speisen

500 bis 5000 Euro

- für das unerlaubte Anbieten von nicht notwendigen und touristischen Übernachtungen
- für den Inhaber/Geschäftsführer für das unerlaubte Öffnen von Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen
- für den Inhaber/Geschäftsführer für den Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- für die behandelnde Person sowie Einrichtungsleitung/Geschäftsführung für die Durchführung von medizinischen Behandlungen oder chirurgischen Eingriffen ohne dringende medizinische Notwendigkeit

- für den Verstoß gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte
- für die Öffnung von Einrichtungen oder Betrieben wie beispielweise Spielbanken, Theater, Schwimmbäder, Spielplätze, Frisöre, Tierparks für denjenigen, der über die Öffnung entscheidet